

Diese Betriebsordnung gilt für das Personal von Fremdfirmen die auf dem Betriebsgelände, in Gebäuden und an Einrichtungen der Cornelius Deutschland GmbH, Dienstleistungen gemäß Werk- oder Dienstvertrag (BGB §§ 631 ff) Montage-, Instandhaltungs- Reinigungs- und Wartungsarbeiten durchführen.

### Allgemeine Hinweise

- Diese Betriebsordnung ist eine Hilfe für Fremdfirmen, die im Auftrag der Fa. Cornelius Deutschland GmbH, Carl Leverkus Str. 15, 40764 Langenfeld oder selbsthandelnd auf dem Betriebsgelände tätig werden.
- Der Auftragnehmer ist **verpflichtet**, diese Betriebsordnung und Sicherheitsauflagen einzuhalten.
- Vor Beginn der Aktivitäten auf dem Betriebsgelände ist eine systematische Ermittlung und Bewertung aller relevanten Gefährdungen, denen die Beschäftigten der Fa. Cornelius und der Fremdfirma im Zuge der Aktivitäten auf dem **Betriebsgelände** ausgesetzt sind, vorzulegen.
- Der verantwortliche Bauleiter/Fachbauleiter/Facharbeiter usw. ist dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn bekannt zu geben.
- Wir weisen darauf hin, dass der Auftragnehmer die für ihn gültigen DGUV Vorschriften zu berücksichtigen hat und er seine Mitarbeiter entsprechend einweist und überwacht. Die Einweisung/Unterweisung der durchzuführenden Aktivitäten auf dem Betriebsgelände der Fa. Cornelius ist zu dokumentieren.

### Betreten des Werkes

- Beim Betreten des Werkes hat sich die Fremdfirma beim Empfang, mit Angabe der Anzahl seiner Mitarbeiter und **deren** Kennzeichen der Kraftfahrzeuge anzumelden (Besucherschein).
- Der Empfang hat Anweisung, der Fremdfirma den Einlass zu verweigern, wenn die Angaben nicht gemacht werden können.
- Bei der Ausfahrt hat sich der Bauleiter/Fachbauleiter/Facharbeiter usw. beim Verlassen des Betriebsgeländes am Empfang mit dem Besucherschein zu melden.
- Das Werk darf im **Normalfall** nur über die offiziellen Eingänge betreten und verlassen werden (Ausnahme akute Gefahr).
- Die Fahrer müssen **Angaben** über die Ladung - insbesondere bei Gefahrstoffen - machen.
- Es ist nicht gestattet, Sprengmittel ins Werk einzuführen - auch nicht bei einem nur vorübergehenden Aufenthalt. Sollen Sprengmittel im Werk eingesetzt werden, so sind diese Maßnahmen mindestens 2 Wochen vorher mit **der** Abteilung Umwelt- Arbeitsschutz abzusprechen.
- Außerdem ist es nicht gestattet, Gefahrgut (z. B. nach GGVS), das von oder für andere Baustellen bestimmt ist, ins Werk einzuführen. Steht das Gefahrgut im Zusammenhang mit der Anwendung auf dem Betriebsgelände, so ist dieses unter Vorlage des Sicherheitsdatenblattes und der Begleitpapiere nach der GGVS dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- Es dürfen nur Montage- und Baustellenfahrzeuge und Fahrzeuge zur Materialanlieferung u. -abfahrt ins Betriebsgelände einfahren, keine privaten Pkws zur Personalbeförderung.
- Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Ladung ein- und ausfahrender Fahrzeuge zu kontrollieren und Ein- und Ausfuhrlisten für Material, Geräte und Werkzeuge zu verlangen. Beanstandeten Fahrzeugen wird die Ein-/Ausfuhr verweigert.
- Für eingeführte Wirtschaftsgüter, Material, Geräte und Werkzeuge wird keinerlei Haftung übernommen, auch nicht für Gegenstände der Mitarbeiter.
- In den Hallen, Werkstätten, Gebäuden dürfen keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden; Befahren ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Servicefahrzeuge, die zur Ausführung der Arbeiten vor Ort benötigt werden, können nach Genehmigung durch den Auftraggeber/Anforderer einfahren und abgestellt werden. Auf die zulässige Deckenbelastung sowie die Höhen- und Seitenbegrenzungen ist zu achten. Außerdem sind Einfahrverbote (z. B. bei Explosionsgefahr) zu befolgen.
- Die Fahrzeuge müssen allen Sicherheitsvorschriften entsprechen und dürfen nur von Personen mit gültiger Fahrerlaubnis bewegt werden. Das gilt auch für Gabelstapler.
- Auf dem Werkgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahrgeschwindigkeit max. 10 km/h.

### Baustelle und Sicherung

- Material- Servicecontainer dürfen nur nach Absprache aufgestellt werden und dürfen keine Behinderung des Werkverkehrs darstellen.
- Das Übernachten in vorgenannten Containern sowie in Kraftfahrzeugen auf dem Werkgelände ist nicht gestattet.
- Vorgenannte Container sowie deren Umgebung sind in einem sauberen Zustand zu halten. Die Container sind mit einem gut sichtbaren Firmenschild und einem entsprechenden Feuerlöscher zu versehen.
- Absperrungen und Abgrenzungen sind mit dem Auftraggeber/Anforderer abzusprechen.
- Auf ausreichende Ausleuchtung der Container und Absperrungen/Abgrenzungen ist zu achten.

- Sollen Fremdfirmen Arbeiten im Werkbereich ausführen, so sind diese mit dem Auftraggeber/Anforderer festzulegen. Besteht für Fremdfirmen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen Mitteilungspflicht an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz, so hat die Fremdfirma diese Mitteilung zu machen.
- Außerdem hat die Fremdfirma die vom zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz festgelegte Zeitordnung (z. B. maximale Arbeitszeiten) zu beachten.
- Wir behalten uns das Recht vor, beanstandetes Fremdpersonal zurückzuweisen und den Eintritt in das Werk zu verweigern bzw. zum Verlassen des Werkes, ohne Angabe von Gründen, aufzufordern. Bei Nichtbefolgen wird die Polizei eingeschaltet.
- Das Fremdpersonal darf sich nur dort aufhalten, wo aufgrund des Werk- oder Arbeitsvertrages der Arbeitsplatz ist.
- Auf dem Werkgelände sind verboten:
  - Hereinbringen alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel
  - Hereinbringen und Führen von Waffen
  - Hereinbringen von Tieren
  - Privater Handel, Werbe- und Vertretertätigkeit
  - Empfang privater Besuche
  - Fotografieren und Filmen (Ausnahmen sind durch die Unternehmensleitung genehmigen zu lassen)
  - Jede Art parteipolitischer Tätigkeit
  - Verbreiten von Druckschriften und Sammlungen
  - Glücksspiele
- Nach Beendigung der Arbeitszeit hat das Fremdpersonal das Werk ohne unnötige Verzögerung zu verlassen.
- Das Fremdpersonal muss sich vom Auftraggeber/Anforderer zeigen lassen:
- Alarmierung bei Feuer und Unfall, NOTRUF
  - Fluchtwege, nächstes Telefon, Feuermelder, Feuerlöscher
  - Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden; ebenfalls Zufahrten für die Feuerwehr
- Leitern und Baugerüste sind ordnungsgemäß aufzustellen und zu sichern.

### **Brandschutz und Arbeitssicherheit**

- Rauchverbote sind zu beachten, ebenfalls das Verbot von feuergefährlichen Arbeiten in explosions- und feuergefährdeten Bereichen.
- Vor Beginn von Schweiß-, Brenn- und Flexarbeiten ist eine schriftliche "Schweißgenehmigung" beim Auftraggeber/Anforderer einzuholen. Auflagen sind zu befolgen. Brandwachen und Vor- und Nachschau der Arbeitsstelle und deren Umgebung sind zu organisieren. Der Auftragnehmer hat je nach Vorgaben eigene Feuerlöscher bereitzuhalten.
- Die Freigabe ist zeitlich begrenzt und für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gesondert auszustellen.
- Vom Auftragnehmer ist ein Teil seiner Beschäftigten im Umgang mit den Feuerlöschgeräten einzuweisen, ebenfalls in genügender Anzahl zur Leistung der Ersten Hilfe. Auf dem Werkgelände dürfen keine Feuerlöschübungen abgehalten werden; Ausnahmen sind vorher bei der Unternehmensleitung zu beantragen.
- Auf Dachflächen dürfen Arbeiten mit offenem Feuer nur nach Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten und unter Gestellung einer Brandwache durchgeführt werden. Auf Dachflächen gilt generelles Rauchverbot. Grundsätzlich dürfen für großflächige Dacharbeiten keine befeuerten Bitumenkessel auf der Dachoberfläche Aufstellung finden. Diese Geräte müssen auf dem ebenen Boden aufgestellt und die zu verarbeitende Heißbitumenmasse mittels Druckleitung auf das Dach befördert werden.
- Nur kleinere Reparaturarbeiten, d. h. Arbeiten, die sich bis auf ca. 3 qm Dachfläche erstrecken, dürfen mittels eines örtlich stationierten befeuerten Bitumenkessels mit 50 l Inhalt durchgeführt werden. Diese Arbeiten dürfen nur dann erfolgen, wenn der o. g. Kessel völlig brandsicher zur Dachhaut abgeschirmt ist. Propangasflaschen dürfen nur in angemessener Menge und nur für den unmittelbaren Gebrauch - unter Berücksichtigung der sonstigen Auflagen dieser Hausordnung - auf Dachflächen verbracht werden. Die notwendigen Propangasflaschen dürfen erst unmittelbar mit Arbeitsbeginn auf die Dachfläche transportiert werden und müssen mit Arbeits-/Schichtende wieder entfernt und an einem sicheren Platz nach Vorgabe des Brandschutzbeauftragten deponiert werden.
- Dacheindeckungen mittels Kunststoffbahnen im Klebverfahren oder lösungsmittelhaltiger Streich- oder Spritzmassen, wobei sich die besondere Gefährdung durch Verdunstung von Lösungsmitteln und deren Entzündung erklärt, sind ebenfalls genehmigungspflichtig.
- Persönlichen Schutzartikel richten sich nach der Art der Baustelle oder Tätigkeit und sind vom Auftragnehmer nach den für ihn zuständigen DGUV Vorschriften anzuwenden.
- Werkzeuge und Geräte müssen sich in einem mangelfreien Zustand befinden.

- Es sei besonders bei Erdarbeiten auf mögliche unterirdische Versorgungsleitungen für Erdgas, Wasser, Strom usw. hingewiesen, die u. U. nicht erkennbar sind und bei deren Beschädigung Gefahren und unübersehbare Schäden entstehen können.
- Bei Arbeiten in der Nähe offener, ungeschützter, spannungsführender Anlagen ist im jedem Fall die Abschaltung der Spannung oder ein Berührungsschutz herbeizuführen. Jeder Abschaltvorgang bedarf der Genehmigung. Entsprechende Arbeiten dürfen nur durch eine Elektrofachkraft durchgeführt werden.
- Sofern gegenseitige Gefährdungen nicht zu vermeiden sind, wird seitens der Fa. Cornelius ein Koordinator bestimmt, welcher die Arbeiten aufeinander abstimmt. Es ist ein Sige Plan gemeinsam mit den Fachfirmen zu erstellen.

### Umweltschutz

- Bei allen Aktivitäten auf dem Betriebsgelände sind die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes hinsichtlich Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung, Gefahrgut und Lärmschutz zu beachten.
- Die in dieser Betriebsordnung genannten Verhaltensregeln bilden lediglich Schwerpunkte für ein umweltgerechtes Handeln. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus zusätzlich verpflichtet, seine eigenen Mitarbeiter sowohl generell als auch arbeitsspezifisch über mögliche Gefahren für die Umwelt bei den durchzuführenden Tätigkeiten zu unterweisen und diesbezüglich zu beaufsichtigen.
- Stoffe dürfen den Boden nicht verunreinigen und nicht in das Erdreich sickern.
- So dürfen keine Wasser gefährdenden Stoffe (z. B. Salze, Öle) auf dem Erdreich gelagert werden.
- Werden Wasser gefährdende Stoffe auch nur vorübergehend auf das Werkgelände gebracht, sind die Bestimmungen über den Umgang und die Lagerung Wasser gefährdender Stoffe des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften, wie z. B. die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen Wasser gefährdender Stoffe (VAwS), anzuwenden.
- Auf dem Betriebsgelände dürfen keine Kraftfahrzeuge, Gabelstapler, Behälter, Wannen usw. abgespritzt bzw. gewaschen werden.
- Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten - auch Baustellen - sind Voraussetzung für ein gutes und unfallfreies Arbeiten. Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen.
- Auf dem Betriebsgelände darf kein Abfall gelagert oder abgekippt werden. Regelungen sind mit dem Abfallbeauftragten bzw. mit dem Auftraggeber/Anforderer zu treffen.

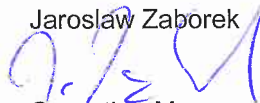
Langenfeld, den 15.01.2018

Reinhard Christel



Operation Manager

Jaroslav Zaborek



Operation Manager

Joachim Götze



EHSQ Management Service